

Zuständige Behörde <b>Landesdirektion</b> <b>Landkreis</b> <b>Kreisfreie Stadt</b>	Absender
---	----------

**Anzeige nach § 5 Abs. 2 der 31. Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer  
Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel  
in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)**

**1. Anlass der Anzeige**

1.1 Neuanlage

1.2 wesentliche Änderung

vorhandene Anzeigen vom

Baugenehmigung vom

**2. Betreiber der Anlage**

Name / Firmenbezeichnung / Anschrift:		
Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	e-mail

**3. Standort der Anlage**, soweit von der Anschrift abweichend

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

**4. Art der Anlage**

Bezeichnung der Anlage nach Anhang I der 31. BImSchV					
Durchgeführte Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV					
Lösemittelverbrauch	<input type="text"/>	t/a	Nennkapazität	<input type="text"/>	kg/d

Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden  
oder fortpflanzungsgefährdenden flüchtigen organischen  
Verbindungen - CMR Stoffe

Ja  Nein

Einsatz von R 40, R 68 oder  
organischen Stoffe der Klasse I TA Luft

Ja  Nein

Umfüllen von organischen Lösemitteln > 100 t/a

Ja  Nein

---

**5. Datum der Inbetriebnahme**

**6. Beigefügte Anlagen**

- Lageplan  $\geq 1 : 5.000$  (bei wesentlicher Änderung nicht erforderlich)

Maschinenaufstellungsplan  $\geq 1 : 100$

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

sonstige Unterlagen

Ort, Datum

den

Unterschrift

.....

## **Erläuterungen zum Anzeigeformular 31. BImSchV**

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV ist am 25. August 2001 in Kraft getreten.

Gemäß § 5 Absatz 2 der 31. BImSchV sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen der für die jeweilige Tätigkeit der in Anhang I genannte Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschritten wird, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigen müssen die für die Anlage maßgebenden Daten enthalten. Jede einzelne Anlage nach Anhang I ist der Behörde gesondert anzuzeigen.

Zuständige Behörden im Freistaat Sachsen sind die jeweiligen Landesdirektionen, die Landratsämter oder die Kreisfreien Städte.

### **zu 1.1**

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Neuanlage, bei der für die jeweilige Tätigkeit der im Anhang I genannte Schwellenwert überschritten wird, hat diese Anlage der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

### **zu 1.2**

Der Betreiber hat eine wesentliche Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage vor der Änderung anzuzeigen.

**zu 4.**

Der Lösemittelverbrauch ist nach § 2 Nr. 19 definiert als die Gesamtmenge an organischen Lösemitteln, die in einer Anlage je Kalenderjahr oder in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum eingesetzt wird, abzüglich aller flüchtigen organischen Verbindungen, die zur Wiederverwendung zurückgewonnen werden.

Die Nennkapazität gem. § 2 Nr. 21 ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten organischen Lösemittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter den Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird.

Die eingesetzte Menge an Lösemitteln kann aus den Lösemittelanteilen in den Einsatzstoffen berechnet werden. Der Lösemittelgehalt in diesen Stoffen kann in der Regel den Sicherheitsdatenblättern entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die erforderlichen Informationen beim Lieferanten nachzufragen.

Für CMR-Stoffe (karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe), Stoffe mit dem R-Satz R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung), dem R-Satz 68 (irreversible Schäden möglich) oder Stoffe der Ziffer 5.2.5. Klasse I (Stoffe nach Anhang 4) der TA Luft 2002 gelten gemäß § 3 der 31. BImSchV besondere Anforderungen. Ob solche Stoffe zum Einsatz kommen oder Bestandteil von eingesetzten Produkten sind, kann dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

**zu 6.**

Der Maschinenaufstellungsplan soll alle Einrichtungen enthalten, in denen Lösemittel gehandhabt und von denen Lösemittel-Emissionen ausgehen.

Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung soll Aussagen zu folgenden für die Errichtung oder die Änderung der Anlage wesentlichen Merkmalen enthalten:

- ⇒ Anlagenkapazität
- ⇒ eingesetzte Maschinen, Geräte und Lüftungstechnische Einrichtungen
- ⇒ Betriebsbedingungen und Betriebszeiten
- ⇒ Art und Menge der eingesetzten Stoffe
- ⇒ Art und Menge der Zwischen-, Neben- und Endprodukte
- ⇒ Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen
- ⇒ Einrichtungen zur Emissionsminderung
- ⇒ Einrichtungen zur Rückgewinnung von Lösemitteln
- ⇒ Art und Menge des Abfalls und dessen Verbleib